

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00040 vom 14. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00040 du 14 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00040 del 14 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Der im

April 1946 geborene X.____ bezog ab

1. Mai 2011 eine ordentliche Altersrente der AHV von monatlich Fr. 2'320.-- auf der Grundlage einer anrechenbaren Beitragsdauer von 44 Jahren, eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens von 171'216.-- sowie der Rentenskala 44 (Urk. 7/17). Seiner im Juni 1950 geborenen Ehefrau Y.____, welche ursprünglich aus Z.____ stammt, am 1. September 1979 in die Schweiz einreiste und durch die Heirat im Dezember 1979 das Schweizer Bürgerrecht erwarb, sprach die Ausgleichskasse des Kantons Zürich mit Verfügung vom 11. Juni 2014 auf der Basis einer Beitragsdauer von 30 Jahren und 4 Monaten, eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 112'320.--, der Rentenskala 31 und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Plafonierung auf 150 % eine ordentliche Teilaltersrente von Fr. 1'319.-- zu (Urk. 8/23). Gleichentags verfügte die Ausgleichskasse die anteilmässige Kürzung der Altersrente von X.____ auf Fr. 1'872.-- infolge der Plafonierung (Urk. 8/22). Bei der Festsetzung der Rente von Y.____ blieb insbesondere die Zeit von September 1979 bis Januar 1985 als Beitragsdauer unberücksichtigt, während der sie sich - nichterwerbstätig - mit ihrem für A.____

AG tätig gewesenen Ehemann in Z.____ resp.

B.____ auf gehalten hatte (Urk. 7/21, 8/25). Die gegen die beiden Verfügungen vom 11. Juni 2014 erhobenen Einsprachen (Urk. 7/38) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 8. Juli 2014 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Der Betrag der ordentlichen Altersrente wird durch zwei Elemente bestimmt: einerseits durch das Verhältnis zwischen der Beitragsdauer der versicherten Person und jener ihres Jahrganges (Rentenskala) sowie andererseits auf Grund ihres durchschnittlichen Jahreseinkommens. Anspruch auf eine ordentliche Vollrente haben Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (Art. 29 Abs.

E. 1.2

Obligatorisch versichert nach Massgabe des AHVG in der seit 1. Januar 1997 gültigen Fassung sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1 Abs. 1 lit. a AHVG), natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1 Abs. 1 lit. b AHVG [gleichlautend auch die bis Ende Dezember 1996 geltende Fassung]) sowie Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom

Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit . c AHVG [in der vom 1. Januar 1997 bis Ende Dezember 2000 in Kraft gestandenen Fassung]). Vor der 10. AHV-Revision waren gemäss Art. 1 Abs. 1 lit . c aAHVG auch Schweizer Bürger obligatorisch versichert, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig waren und von diesem entlohnt wurden. 2.

Von Oktober 1980 bis Ende 1984 verlegten X.____

und

Y.____

ihren Wohnsitz nach B.____ . Während dieser Zeit war X.____ in der Schweiz - nebst der Erwerbstätigkeit in B.____ - mit einem Beratungsmandat vertraut (Urk. 1). Auf Grund der Erwerbstätigkeit in der Schweiz war er obligatorisch der AHV unterstellt.

E. 2

lit . a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung , AHVG), die zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während gleich vielen Jahren wie ihr Jahrgang Beiträge geleistet haben (Art. 29 bis

Abs. 1 und Art. 29 ter

Abs. 1 AHVG), wobei die Jahre, während der die verheiratete Frau auf Grund von Art.

E. 3

AHVG). Die Rollenverteilung in der Ehe spielt dabei keine Rolle. Für Jahre, in denen ein Ehegatte nicht bei der AHV versichert war, wird dem verstorbenen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f

Abs.

E. 3.1

Das Bundesgericht resp. das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht hat bereits in BGE 104 V 121 und 107 V 1 (vgl. auch ZAK 1981 S. 337) erkannt, dass sich die Versicherteneigenschaft eines im Ausland wohnhaften, in der Schweiz erwerbstätigen Schweizlers (Art. 1 Abs. 1 lit . b AHVG [in der bis Ende 2002 geltenden, vorliegend massgeblichen Fassung]; seit 1. Januar 2003: Art. 1a

Abs. 1 lit . b AHVG) nicht auf die mit ihm im Ausland weilende, nicht erwerbstätige Ehefrau ausdehnt (vgl. auch BGE 117 V 107 f. E .

3c mit Hinweisen). Es wies darauf hin, dass der Schutz der Ehefrau durch das System der Ehepaarrente

erreicht werde und ihr auch der Beitritt zur freiwilligen Versicherung offen stehe. In BGE 126 V 217 hat das Gericht sich sodann zur Frage geäußert, ob die in BGE 104 V 121 begründete und in BGE 107 V 1 bestätigte Rechtsprechung zu Art. 1 Abs. 1 lit . b a AHVG auch mit Inkraft-Treten der 10. AHV-Revision und der damit verbundenen Abschaffung der Ehepaar-Altersrente weiter hin Bestand habe. Es gelangte hierbei zum Schluss, dass diese Judikatur nicht in erster Linie aus der Überlegung entstanden war, die Ehefrau würde an der Ehepaarrente teilhaftig sein, sondern im Wesentlichen auf dem Argument beruhte, das Gesetz umschreibe die Voraussetzungen der Versicherteneigenschaft in einer Weise,

die keine andere Interpretation zulasse, als dass jede Person diese Voraussetzungen persönlich erfüllen müsse. Der Hinweis auf den Schutz der Ehefrau durch die Ehepaarrente sowie die Möglichkeit des Beitritts zur freiwilligen Versicherung sollte aufzeigen, dass sich die mit der getroffenen Lösung verbundenen Konsequenzen in Grenzen halten würden (vgl. BGE 107 V 3 E).

1 und 2). Wie im zitierten Urteil weiter dargelegt wird, hat diese Betrachtungsweise durch die 10. AHV-Revision nichts an Aktualität eingebüsst. Der Schutz der Ehefrau ist durch das System des Rentensplittings mit Anrechnung von Beitragsjahren gemäss Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art.

E. 3.2

Wie die Ausgleichskasse richtig erkannt hat, erfolgt im Lichte der erwähnten Judikatur keine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft des von September 1980 bis Januar 1985 in Z.____ resp.

B.____ lebenden und (teilweise) in der Schweiz erwerbstätigen, obligatorisch versicherten Ehemannes auf die nicht erwerbstätige Beschwerdeführerin. Ihr entstehen deshalb - sie war in diesem Zeitraum unbestrittenermassen nicht der freiwilligen Versicherung für Auslandsschweizer angeschlossen (vgl. dazu auch BGE 117 V 97 E. 3a und 3c) - die von der Ausgleichskasse berechneten Beitragslücken.

E. 3.3

In der Beschwerde wird der Grundsatz von Treu und Glauben angerufen, weil keine Rechtsbelehrung durch eine schweizerische Amtsstelle stattgefunden habe (Urk. 1 S.

3). Dazu ist festzuhalten, dass die Auslandsvertretungen nicht verpflichtet waren, von sich aus über die Auswirkungen der freiwilligen Versicherung, namentlich die Folgen eines Nichtbeitritts im Falle der Beschwerdeführerin, zu orientieren (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 322/01 vom 9. August

2002 E.

4.2). Im Übrigen war den betroffenen Ehefrauen auf Grund der Übergangsbestimmung zum AHVG gemäss Änderung vom 7. Oktober 1983 nachträglich (nochmals) der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV für Auslandsschweizer innert zweier Jahren nach Inkrafttreten der Norm - bis spätestens 31. Dezember 1985 - ermöglicht worden (Verordnung über den nachträglichen Beitritt zur freiwilligen AHV/IV für Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland vom 28. November 1983). Von dieser nachträglichen Beitrittsmöglichkeit hat die Beschwerdeführerin unstreitig keinen Gebrauch gemacht. Damit wären aber auch allfällige, vor diesem Zeitpunkt erfolgte unzutreffende oder zu Unrecht unterlassene Auskünfte nicht mehr kausal für die entstandenen Versicherungslücken gewesen. Dass die Beschwerdeführerin in der Gelegenheit des rückwirkenden Beitritts versäumt hat, beruht nicht auf einer falschen oder ungenügenden behördlichen Auskunftserteilung, sondern darauf, dass die Beschwerdeführenden die betreffende gesetzliche Regelung nicht zur Kenntnis genommen haben. Aus der eigenen Rechtsunkenntnis kann jedoch nach einem allgemeinen Grundsatz niemand Vorteil ableiten (BGE 124 V 220 E. 2b/aa mit Hinweisen).

E. 3.4

Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, die Erziehungsgutschriften seien Y.____

anzurechnen, da sie sich um den Sohn gekümmert habe (Urk. 1 S. 2), sind sie darauf hinzuweisen, dass das Gesetz bei verheirateten Personen die hälftige Teilung der Erziehungsgutschriften vorsieht (Art. 29 sexies

Abs.

E. 3.5

Ferner machen die Beschwerdeführenden geltend, die Praxis der Ausgleichskasse, wonach die im Jahre des Renteneintritts geleisteten AHV-Beitragszahlungen für die Rentenberechnung nicht berücksichtigen würden, sei willkürlich (Urk. 1 S. 3).

Dabei übersehen sie, dass das Gesetz dies in Art. 29 bis AHVG so vorschreibt . 3.

E. 4

der Verordnung über Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV).

E. 6

Da die durch die Ausgleichskasse vorgenommene Rentenberechnung ansonsten unbestritten ist und auch im Einklang mit der gesetzlichen Ordnung steht, ist der angefochtene Einspracheentscheid rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.